



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung neuer Referenzzinssätze und zur Aufhebung des Gesetzes über die Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Zinssätze (Landesreferenzzinsgesetz - LRzG)

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Energie

Gesetzesentwurf der Landesregierung**Gesetz zur
Einführung neuer Referenzzinssätze
und
zur Aufhebung des Gesetzes
über die Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Zinssätze

(Landesreferenzzinsgesetz - LRzG)****A. Problem**

Der Diskontsatz, der ehemals wichtigste Zinssatz der Deutschen Bundesbank, diene unabhängig von seiner geldpolitischen Funktion¹ auch als rechtliche Bezugsgröße namentlich als Referenzzins insbesondere für Verzugsregelungen im öffentlichen und privaten Bundes- und Landesrecht. Um diese Funktion geht es bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Diskontsatz ist bundesrechtlich am 1. Januar 1999 abgeschafft und durch den Basiszinssatz als neue Bezugsgröße ersetzt worden (Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998, BGBl. I S. 1242).

Aus Gründen der Rechtsklarheit, insbesondere um Missverständnisse in der Bevölkerung zu vermeiden, wurden mit dem Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz vom 18.11.1998 (LDÜG; GVOBl. Schl.-H. S. 338) die Regelungen des Bundesgesetzes explizit auf die landesrechtlichen Vorschriften übertragen. Grundsätzlich war aus der Tatsache, dass für jeden bisherigen Bezugsgrößen- bzw. Referenzzinssatz mit seinem endgültigen Entfall bundesrechtlich jeweils ein Nachfolger eingesetzt worden war, im Wege stringenter Auslegung sein jeweiliger Nachfolger auch landesrechtlich an seiner Stelle anwendbar. Für den Diskontsatz sagt dies bereits die Begründung zum Euro-Einführungsgesetz (BR-Drs. 725/97, S. 72) des Bundes, in der es unter anderem heißt: „...Dies wird für die Auslegung des Landesrechts durch die Gerichte bedeutsam sein. Sofern das Landesrecht in Verweisungen den Diskontsatz deshalb anspricht, weil er... eine der wenigen zugelassenen Bezugsgrößen für eine gleitende Anpas-

¹ Vor dem Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgte die Steuerung des Zinsniveaus und der Geldmenge in Deutschland durch die Bundesbank. Seit 01.01.1999 ist die Geldpolitik auf das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) mit der Europäischen Zentralbank an der Spitze übergegangen. Die Geldpolitik ist vom LRzG nicht betroffen.

sung war, liegt es nahe, diese Vorschriften in dem Sinne auszulegen, daß an die Stelle des fortgefallenen Diskontsatzes nunmehr der Basiszinssatz nach dieser Vorschrift tritt.“

Mit der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform hat der Bund den Basiszinssatz nach DÜG nur teilweise durch einen Basiszinssatz nach § 247 BGB ersetzt und das DÜG im übrigen aufrechterhalten. Die Teilersetzung im Rahmen des Schuldrechtsreformgesetzes gem. Art. 229 § 7 Einführungsgesetz zum BGB erfolgte nur soweit „der Basiszinssatz als Bezugsgröße des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Recht vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet wird.“ Damit ist seit 01.01.2002 in Bund und Ländern einheitlich das gesamte deutsche Privatrecht abgedeckt. Für den weiteren Anwendungsbereich - das öffentliche Bundesrecht (in Schleswig-Holstein in entsprechender Auslegung das öffentliche Landesrecht) - blieb vorerst das DÜG relevant. Damit existierten von Januar bis März 2002 zwei Basiszinssätze parallel, die von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Dies war ein gegenüber dem Bürger wenig transparentes Vorgehen.

Mit der Verabschiedung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes (VersKapAG) am 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219, 1220), dort Artikel 4/ Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ist das DÜG nun ebenfalls aufgehoben und die Situation wieder vereinheitlicht worden. An die Stelle des Basiszinssatzes nach dem ehemaligen DÜG tritt nunmehr in allen Fällen, also privat- und öffentlich-rechtlich, der einheitliche Basiszinssatz nach § 247 BGB. Damit besteht wieder nur *ein* Nachfolgezinssatz für den ehemaligen Diskontsatz sowie jeweils ein Nachfolgezinssatz für die weiteren ehemaligen Zinssätze wie Lombardsatz (neu: Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank), Fibor (neu: Euribor bzw. für den Unterfall des „Overnight-Zinssatzes“ der EONIA), Zinssatz für Kassenkredite des Bundes (neu: 1,5% erhöhter Zinssatz über der Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB). Das VersKapAG regelt außer Referenzzinssätzen noch weitere Sachverhalte, die hier nicht relevant sind.

B. Lösung

Das Landesdiskontsatzüberleitungs-Gesetz (LDÜG) ist, soweit es nicht ohnehin durch Fristablauf ausgelaufen ist (§ 1 Abs. 1 LDÜG zum 31.12.01), im übrigen aufzuheben, da mit der Aufhebung des DÜG auf der Bundesebene der Gesetzesbezug des LDÜG entfallen ist. Die Referenzzinssätze waren in der Übergangszeit von Januar bis März 2002 durch Auslegung zu ermitteln und damit der neuen Rechtslage mit zwei Basiszinssätzen entsprechend.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bürgerfreundlichkeit sind die auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Art. 4 des VersKapAG) getroffenen Regelungen über die jeweils einheitliche Ersetzung der Referenzzinssätze gesetzlich für das landeseigene öffentliche Recht zu übernehmen und der Bezug zum Bundesrecht mit dem dahinter stehenden Recht der Europäischen Union herzustellen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in sämtlichen Rechtsvorschriften ihrer Zuständigkeit bisher verwandte Zinssätze durch die jeweils neuen Zinssätze zu ersetzen, um entsprechende Transparenz und Rechtseinheitlichkeit zu wahren. Bei dieser Gelegenheit sollte fachlich überprüft werden, ob die entsprechende Regelung an sich noch notwendig und sachgerecht ist.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine haushaltswirksamen Kosten.

E. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

F. Federführung

Die Federführung für das Landesreferenzzinnsatzgesetz liegt beim Ministerium für Finanzen und Energie.

Entwurf**Gesetz zur
Einführung neuer Referenzzinssätze
und
zur Aufhebung des Gesetzes
über die Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Zinssätze****(Landesreferenzzinnsatzgesetz - LRzG)**

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1**Ersetzung des Basiszinssatzes und anderer Bezugsgrößen**

In den Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Schleswig-Holstein werden durch die jeweils in § 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) genannten Bezugsgrößen und Zinssätze ersetzt:

1. der „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ oder der „Diskontsatz der Bank deutscher Länder“ jeweils durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“,
2. der „Basiszinssatz“ durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“
3. die „Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR)“ durch die „EURO Interbank Offered Rate-Sätze für die Beschaffung von Sechsmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“,
4. der „Lombardsatz der Deutschen Bundesbank“ durch den „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz)“,
5. der „Zinssatz für Kassenkredite des Bundes“ durch den „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Verordnungen des Landes die Bezugsgrößen und Zinssätze entsprechend der

im Bund geltenden Bestimmungen zu ersetzen, wenn die durch § 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 eingeführten Bezugsgrößen und Zinssätze geändert werden.

(3) Die auf § 1 Abs. 1 beruhenden Teile der damit geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

(4) Soweit eine Behörde in einem von ihr erlassenen und unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt hinsichtlich der Bezugsgröße und Zinssätze abweichende Regelungen trifft, darf die oder der Betroffene hierdurch keinen Vermögensnachteil erleiden.

(5) Soweit Bezugsgrößen und Zinssätze nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wird damit kein Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Verwaltungsakten oder Vollstreckungstiteln begründet. Das Recht der Beteiligten, einvernehmlich anderweitige Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 2

§ 1 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend für den Regelungsbereich der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz vom 18. November 1998 (GVOBl Schl.-H. S. 338) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

(Unterschrift)
Heide Simonis
Ministerpräsidentin

(Unterschrift)
Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

(Unterschrift)
Klaus Buß
Innenminister

(Unterschrift)
Claus Möller
Minister für Finanzen und
Energie

Begründung:**A. Allgemeines:**

Mit Verabschiedung des Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetzes (VersKapAG), dort Art. 4 „Gesetz über die Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG)“, am 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) ist das DÜG aufgehoben worden. Damit entfällt der gesetzliche Bezug für das Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz (LDÜG). Es ist im Sinne der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Nach Artikel 229 § 7 des Einführungsgesetzes zum BGB trat mit der Schuldrechtsreform (BGBl I S. 3138) ab 1. Januar 2002 der Basiszinssatz des BGB an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem DÜG, allerdings nur soweit „der Basiszinssatz als Bezugsgröße des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Recht vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet wird.“ Für die übrigen Anwendungsbereiche - z.B. das öffentliche Recht - blieb vorerst das DÜG gültig. Damit existierten von Januar bis März 2002 zwei Basiszinssätze parallel.

Mit der Verabschiedung des VersKapAG, dort Art. 4 Gesetz über die Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes wurden auf Bundesebene auch die Zinssätze nach dem DÜG (öffentliches Bundesrecht) jeweils durch einen entsprechenden Nachfolger ersetzt. Diese auf der Bundesebene getroffenen Regelungen über die Ersetzung der Referenzzinssätze sind für die landeseigenen Rechtsvorschriften im Sinne der Transparenz für den Bürger durch ein allgemeines Gesetz zu übernehmen und die entsprechende Anpassung in den öffentlichen Einzelgesetzen durch das jeweils zuständige Ressort vorzunehmen, soweit sie entsprechende Bezüge aufweisen.

B. Einzelbegründung:

1. zu § 1:

§ 1 verweist auf die auf Bundesebene getroffenen Regelungen im VersKapAG, Art. 4 „Gesetz über die Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes über die Ersetzung des Basiszinssatzes und anderer Referenzzinssätze“ für die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegenden öffentlichen Rechtsvorschriften.

Absatz 1 benennt die momentan geltenden Ersetzungstatbestände gem. Art. 4 § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes:

1. der „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ oder der „Diskontsatz der Bank der deutschen Länder“ jeweils durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
2. der „Basiszinssatz“ durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
3. die „Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR)“ durch die „EURO Interbank Offered Rate-Sätze für die Beschaffung von Sechsmontatsgeld von den ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“,
4. der „Lombardsatz der Deutschen Bundesbank“ durch den „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz)“,
5. der „Zinssatz der Kassenkredite des Bundes“ durch den „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“,
6. der „Zinssatz des Landes“ durch den „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

Absatz 2 ermöglicht der Landesregierung, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Verordnungen des Landes die Bezeichnung von Bezugsgrößen und Zinssätzen anzupassen.

Absatz 3 verdeutlicht die Vorrangkompetenz im Sinne der grundsätzlichen Regelungszuständigkeit der Fachressorts, das heißt die Entscheidung über das „ob“ einer Aufnahme von Bezugsgrößen, die nur im Anwendungsfall die hier gesetzlich vorgeschriebene Ausformung und Bezeichnung erhalten müssen. Die Verzinsungsvorschriften können also wie bisher unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. ein Festzins statt eines beweglichen Referenzzinses.

Absatz 4 regelt ausdrücklich, dass die Ersetzung der Bezugsgröße nicht zu Lasten der von einem Verwaltungsakt Betroffenen gehen darf. Im übrigen gelten die Grundsätze über die Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten nach dem Landesverwaltungsgesetz.

Absatz 5 nimmt die alte Formulierung des LDÜG auf. Da die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen weitestgehend textliche Ersetzungen bezwecken und keine schwerwiegenden Störungen von Äquivalenzverhältnissen verursachen, sind Ansprüche auf Kündigungen, Aufhebungen oder Änderungen nicht gegeben.

3. Zu § 2:

§ 2 stellt klar, dass diese Regelung sich auch auf die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstreckt.

4. Zu § 3:

Die Regelung bestimmt, dass das Gesetz am Tag seiner Verkündung in Kraft tritt. Des weiteren wird die Aufhebung des LDÜG geregelt. Mit der Aufhebung des DÜG entfällt der gesetzliche Bezug des LDÜG.